

GGR-Geschäfte

387 241.10 Kultur; Institutionen/Vereine; Vereine

B+K

Interpellation EVP/SVP "Rechtmässige Statutenänderung beim Verein KUFA Lyss" (Nr. 2024/5); Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 24.06.2024 wurde von der EVP/SVP die Interpellation «Rechtmässige Statutenänderung beim Verein KUFA Lyss» (Nr. 2024/5) eingereicht.

In der Interpellation werden folgende Fragen gestellt:

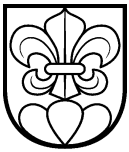
1. Ist es rechtens, potentielle Mieterinnen und Mieter der Räumlichkeiten der KUFA Willkürlich – oder aus Gründen unterschiedlicher Weltanschauungen – auszuschliessen, namentlich dann, wenn die optimale Auslastung nicht erreicht ist?
2. Unter welchen Umständen ist dies zulässig?
3. Müssen Mietbegehren von steuerzahlenden Seeländer Jugendlichen nicht alle gleich behandelt werden?
4. Widerspricht der Ausschluss religiöser Veranstaltungen oder Anlässen in der KUFA dem Diskriminierungsverbot (Bundesverfassung Art. 8.2)?

Rechtliche Grundlagen

Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden (Art. 34 Geschäftsordnung GGR).

Der Verein KUFA Lyss hat Verträge mit der Gemeinde und erhält Gelder durch die öffentliche Hand. Daher kann Auskunft erteilt werden, soweit die Gemeinde betreffend.

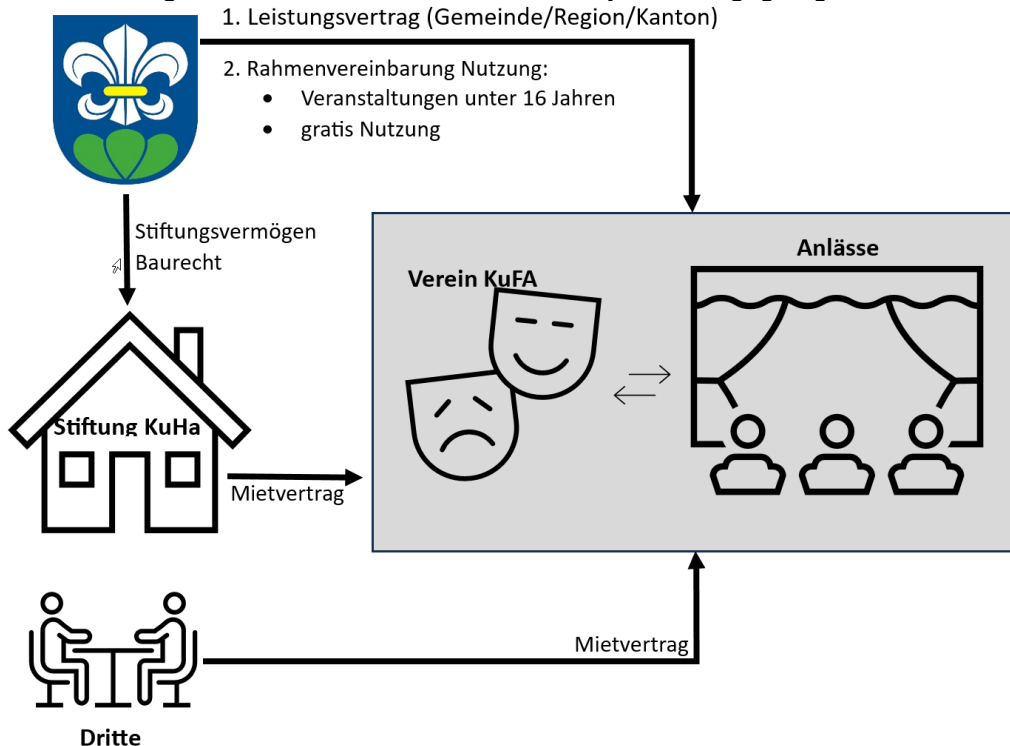
Rechtliche Auslegungen und Beurteilungen im Privatrecht liegen jedoch ausserhalb der Zuständigkeit der Gemeinde.



Stellungnahme des Gemeinderats

Rechtskonstrukt KUFA

Die Verbindung mit der KUFA ist in der Gemeinde Lyss wie folgt geregelt:



Die Gemeinde Lyss gründete mit weiteren Stiftern die Stiftung Kulturhalle Lyss. Deren Auftrag war die Realisierung des Gebäudes mit anschliessendem Betrieb und Unterhalt. Der Betrieb besteht ausschliesslich aus der Vermietung an den Verein KUFA Lyss. Mit dem Verein KUFA Lyss hat die Gemeinde Lyss zwei Verträge, einerseits den Leistungsvertrag, welcher weiter unten näher erläutert wird, und eine Rahmenvereinbarung Nutzung, welche die Veranstaltungen für die unter 16-Jährigen und die Gratis-Nutzung für die Gemeinde regelt.

Der Verein KUFA Lyss organisiert und realisiert Anlässe analog dem Auftrag des Leistungsvertrages und vermietet die Räumlichkeiten für weitere Events. Damit soll ein möglichst kostendeckender Betrieb realisiert und Reserven für erforderliche Anschaffungen aufgebaut werden. Der Verein KUFA Lyss ist eine im Handlungsregister eingetragene juristische Person und somit rechtlich selbstständig.

Statuten des Vereins KUFA Lyss

Die aktuell gültigen Statuten des Vereins KUFA Lyss sind im November 2023 durch die Mitgliederversammlung, dem obersten Organ des Vereins geändert worden. Diese Anpassungen erfolgten im Rahmen der gültigen Statuten und mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit.

Auf die Statuten und die Rechtsform des Vereins KUFA Lyss hat die Gemeinde Lyss keinen Einfluss. Es gilt der Rechtsgrundsatz, dass ein Verein in der Gestaltung seiner Statuten frei ist, sofern das ZGB keine Vorgaben macht.

Leistungsvertrag zwischen dem Verein KUFA Lyss und den Beitraggebern

In einem Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde Lyss, dem Kanton Bern und den umliegenden Gemeinden des Gemeindeverbands der Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois werden die Leistungen und Vorhaben des Vereins vertraglich geregelt.

Art. 3 Katalog der Leistungen

- 1 Der Verein erbringt folgende Hauptleistungen in Halle und Club:
 - a) Konzerte lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Künstler;
 - b) Spezialereignisse wie Märkte, Vorträge, Ausstellungen, Festivals, Lesungen;
 - c) Aufführungen von Kleinkunst und Theater
- 2 Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

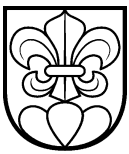
- a) Ausbau von regionalen und nationalen Livekonzerten
- b) Erweiterung der und Optimierung der Kulturvermittlung für und mit Jugendlichen
- c) Nachhaltige Betriebsführung und Finanzplanung
- d) Optimierung der Auslastung der Infrastruktur

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt grösstenteils die kulturellen Belange des Vereins KUFA Lyss. Die Optimierung der Auslastung der Infrastruktur (Vermietungen) liegt in der finanziellen und operativen Verantwortung sowie der unternehmerischen Freiheit des Vereins KUFA Lyss. Die Gemeinde Lyss, der Kanton Bern sowie die umliegenden Gemeinden haben im Rahmen der Leistungsvereinbarung eine jährliche Leistungsüberprüfung (Reporting-Gespräch). Dabei erhalten die Beitraggeber Einsicht in den Jahresbericht des Vereins, in die Jahresrechnung sowie das Budget für die kommenden Jahre.

Beantwortung

Die aufgeworfenen Fragen können durch den Gemeinderat Lyss nicht beurteilt werden, da es sich einerseits um zivilrechtliche Fragestellungen im Rahmen des Vereinsrechts gemäss Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) handelt und andererseits um Auslegungen der Bundesverfassung. Die juristische Klärung und Beantwortung der Fragen und Auslegungen müssten daher über den zivilrechtlichen Weg mittels Klage erfolgen.

Auch wenn der GR das Selbstbestimmungs- und -organisationsrecht des Vereins KUFA respektiert, bedauert er, dass ein expliziter und undifferenzierter Ausschluss einzelner Gruppierungen in die Vereinsstatuten aufgenommen wurde. Der GR würde ein Verzicht auf eine derartige



Klausel begrüßen, denn es wäre aus seiner Sicht die Aufgabe der operativen Führung der KUFA, dass Reservationsanfragen differenziert beurteilt werden.

Eine differenzierte Auseinandersetzung im Sinne des GR wäre z.B., eine inhaltliche Trennung zwischen privaten Anlässen (auf Einladung und mit Eingangskontrolle – ohne öffentliche Werbung) und öffentlichen Anlässen (alle oder eine bestimmte Gruppierung ist öffentlich eingeladen – in der Regel auch mit Werbemassnahmen). Dabei könnten private Anlässe von Allen in der KUFA organisiert werden, solange die Organisatoren bzw. die dahinterstehenden Personen sowie das Anlassziel, die bestehende Rechtsordnungen respektiert (z.B. kein Auftritt einer mit einem Redeverbot behafteten Person, Veranstaltung einer verbotenen Gruppierung, usw.). Bei öffentlichen Anlässen hat sich die KUFA an die Vorgaben aus dem Leistungsvertrag zu halten und auf die Vermittlung von Kultur zu fokussieren.

Aus diesen oftmals heiklen Differenzierungen und Abwägungen ist es für den GR klar, dass die Statuten der falsche Ort sind, um Nutzungseinschränkungen festzulegen.

Erwägungen

Schnegg Christine, EVP: Die Fraktion EVP bedankt sich beim GR für die Beantwortung dieser Interpellation. Die Rednerin fängt mit dem Positiven an. Für die Fraktion ist ganz klar aus der Antwort ersichtlich, dass der GR die Statutenänderung vom letzten November nicht gut heisst und diese deplatziert findet. Dies ist auch aus der Interpellation ersichtlich. Die Fraktion EVP ist froh für dieses Statement und hofft, dass dies beim Vorstand eine grosse Motivation auslöst, die geplante Überarbeitung der Statuten bald in Angriff zu nehmen.

Was die Fraktion jedoch etwas befremdet findet, ist die Tatsache, dass sich der GR wenig darum kümmert, ob sich seine Leistungsvertragspartner allenfalls wirklich widerrechtlich verhalten – im Sinn: Wo kein Kläger, da kein Richter. Die Fraktion EVP ist der Meinung, dass es den GR sehr wohl etwas angeht, und sie hätte es begrüsst, wenn zur Abklärung dieser Frage, ob der Ausschluss von religiösen Anlässen in der KUFA dem Diskriminierungsverbot widerspricht, eine juristische Fachperson konsultiert worden wäre.

Dazu kommt, dass es immer noch Fakt ist, dass die KUFA mit einer beträchtlichen Menge an Steuergeldern subventioniert wird. Da würde die Fraktion EVP erwarten, dass der Leistungserbringer dafür eben den Punkt aus der Leistungsvereinbarung erfüllt, der fordert, dass die Räume an Dritte vermietet werden sollen, und dass für eine gute Auslastung gesorgt werden muss. Immerhin entging der KUFA durch den Ausschluss von BlessSeeland eine beträchtliche monatliche Einnahme im vierstelligen Frankenbereich. Die KUFA bekennt sich im ersten Artikel der Statuten zu Offenheit und Diversität und schliesst dann im zweiten Artikel religiöse Anlässe aus. Dabei fragt sich die Fraktion, ob sich diese Artikel nicht widersprechen und wie genau und nach welchen Gesichtspunkten dies dann kontrolliert werden soll oder in Vergangenheit kontrolliert worden ist. Kultur hat eben sehr häufig eine Nähe zu Religion, nämlich zum Islam, Buddhismus, Judentum, Hinduismus, zu nordischen, keltischen, afrikanischen oder jamaikanischen religiösen Weltanschauungen und es ist wohl hier allen klar, dass es enorm schwierig ist, bei potenziellen Mietern nach diesen Hintergründen zu forschen.

Aus diesem Grund fordert die Fraktion EVP die KUFA-Leitung und den GR (welcher ja mit Hayoz Kathrin im Vorstand vertreten ist) auf, hier rasch tätig zu werden und diese Statutenänderung in Angriff zu nehmen, damit die Interpellanten nicht länger das Gefühl haben, dass es hier einfach um die Diskriminierung einer bestimmten christlichen Jugendbewegung geht.

Es braucht sicher auch in Zukunft klare Regeln für die Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte, aber die Rednerin macht beliebt, dass diese Regeln möglichst offen und divers gestaltet werden. Die Rednerin ist sicher, dass der Vorstand auch bei eingeladenen Acts die Einstellung hat, dass sich Weltanschauung und Aussagen der KünstlerInnen nicht immer mit der Haltung der Leitung decken müssen. In dem Sinne wünscht die Fraktion EVP dem Vorstand, der Leitung, dem GR und allenfalls weiteren Beteiligten eine konstruktive Lösung in dieser Sache.

Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation EVP/SVP «Rechtmässige Statutenänderung beim Verein KUFA Lyss» (Nr. 2024/5)

Beilagen

Keine



